



Stadt Nastätten

Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ der Stadt Nastätten

**Fachbeitrag Naturschutz: Artenschutzrechtliche Bewertung
(insbesondere zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und
Tagfalter)**



BERICHT

NOVEMBER 2018



von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach



IMPRESSUM

Planung:

Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten – Bauleitplanung –
Bahnhofstraße 1
56355 Nastätten

Liegenschaft:

Stadt Nastätten
Flur 78 „Kindchesgarten“

Planungsbüro:

Karst Ingenieure GmbH
Städtebau – Verkehrswesen – Landschaftsplanung
Am Breiten Weg 1
56283 Nörtershausen

Kartierer/in:

Diplombiologe Malte Fuhrmann
Diplombiologe Darius Stiels
Diplombiologin Kathrin Schidelko

Berichtverfasser:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

November 2018

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 / 8544 oder 06772 / 95151

Fax: 06135 / 950876 oder 06772 / 95152

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	6
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	7
3	AKTUELLE HABITATSTRUKTUR	9
4	AVIFAUNA	14
4.1	Vorgehensweise	14
4.2	Untersuchungsergebnisse	14
4.3	Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten	17
5	FLEDERMÄUSE	19
5.1	Vorgehensweise	19
5.2	Untersuchungsergebnisse	20
5.3	Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten	22
6	REPTILIEN	24
6.1	Vorgehensweise	24
6.2	Untersuchungsergebnisse	25
6.3	Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten	27
7	TAGFALTER	28
7.1	Vorgehensweise	28
7.2	Untersuchungsergebnisse	28
7.3	Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten	29
8	BEWERTUNG	30
8.1	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten.....	30
8.2	Artenschutzrechtliche Belange außerhalb von Schutzgebieten	30
8.2.1	<i>Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“</i>	30
8.2.2	<i>Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“</i>	31
8.2.3	<i>Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“</i>	31
9	PLANUNGSHINWEISE UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	32
9.1	Ergebnis der Konfliktanalyse	32
9.2	Vermeidungsmaßnahmen	36
9.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	37
9.4	Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten.....	38
10	FAZIT	41
11	VERWENDETE LITERATUR	41

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Geltungsbereich zum B-Plan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten (Entwurf von Karst Ingenieure vom 28.09.2018)	6
Abbildung 2:	Plangebiet und Untersuchungsbereich zum B-Plan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community).....	9
Abbildung 3:	Geländestrukturen im Planungsgebiet: Pferdeweide und Zierrasen neben der B 274 (1. Zeile), Strohlagerung in ehemaligem, offenem Pferdestall und Gehölzbestand um den Reitplatz herum (2. Zeile), Reitplatz und Teerweg (Rheinstraße nördlich davon (3. Zeile), vegetationsarmer Schrebergarten zwischen Rheinstraße und L 335 sowie Wiesenflächen mit randlichem Gehölzbestand beim Verkehrskreisel an der L 335 (4. Zeile)	10
Abbildung 4:	Inspektion von einem Biotopbaum und Spalten unter Dachkanten und hinter Fassaden von verschiedenen Gebäuden innerhalb des Plangebietes (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)	11
Abbildung 5:	Beispiele von Spalten hinter abstehenden Fassadenbrettern sowie unter Dachüberständen mit Eignung als Versteckplatz für Fledermäuse am Wohnhaus und an Hallengebäuden innerhalb der Plangebietsfläche (zur Lage vgl. a. Abb. 4)	12
Abbildung 6:	Nistplätze von Haussperlingen an Reitstall und Garage neben dem Wohnhaus (oben) sowie von Elster oder Eichelhäher in einer Baumkrone am Reitplatz (unten-links) und eine Kohlmeise auf dem Reitstaldach neben einer Fichte (unten-rechts).....	16
Abbildung 7:	Nachweise von Brutvögeln streng geschützter oder bestandsgefährdeter Arten	17
Abbildung 8:	Detektorkontrollpunkte der Fledermauserfassungen 2017/2018 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)	19
Abbildung 9:	Wiederholte Installation von einer Horchbox (Batcorder der Fa. EcoObs) 2017 u. 2018 an einem zentralen Kontrollpunkt innerhalb der Plangebietsfläche (s. Abb. 8).....	20
Abbildung 10:	Karte zu Detektorkontrollen von Fledermäusen in 2017/2018 (an der Kontrollstelle „1“ viermal Einsatz eines Batcorders über 3 – 17 aufeinanderfolgende Nächte)	21
Abbildung 11:	Regelmäßige Kontrolle 2017 u. 2018 von Baustofflagerplätzen und einen Komposthaufen sowie von Saumbiotopen und ausgelegten Wellplatten als künstliche Versteckplätze für Reptilien im geplanten Eingriffsgebiet (vgl. a. Abb. 12).....	24
Abbildung 12:	Bereiche 2017/2018 von schwarzen Wellplatten als künstliche Reptilienverstecke (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)	25
Abbildung 13:	Nachweise von Reptilien im Plangebiet (2x Blindschleichenfunde in der Nordwestecke des Plangebietes, Foto von zwei Tieren unten-links) sowie von Wühlmäusen (Foto unten-rechts)	26
Abbildung 14:	Verschiedene Wiesenbereiche innerhalb des Planungsgebietes mit überwiegend artenarmem Blühhorizont (1. Zeile: Zierrasen und Pferdeweide an der B 274, 2. Zeile: hohes Gras neben Reithalle und C-Falter, 3. Zeile: Wiesen links und rechts der Rheinstraße im Bereich des Verkehrskreisels an der L 335).....	28
Abbildung 15:	Beispiele von Vogelnistkästen (links: Sperlingskasten als Koloniekasten mit 3 Löchern, rechts: Fledermausspaltenkasten)	37

Abbildung 16:	Beispiele von Vogelnistkasten (links: Schnäpper-/Meisenkasten mit verschiedenen Lochgrößen, rechts: Nischenbrüterhöhle) (Bilder Archiv BG NATUR)	39
Abbildung 17:	Beispiele von Fassadeneinbaustein für Fledermäuse (oben-rechts) sowie von Brettverschalungen (links und Mitte-/unten-rechts) (Bilder Archiv BG NATUR sowie Schemazeichnung unten-rechts mit freundlicher Genehmigung der GWW, Wiesbaden)	40

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Entdeckte Biotopbäume mit Quartiereignung für gesetzlich geschützte Tiere.....	13
Tabelle 1:	Termine der avifaunistischen Kartierungen 2018	14
Tabelle 3:	Artenliste der Avifauna im gesamten Untersuchungsgebiet (Nachweise April bis August 2017, Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR)	15
Tabelle 4:	Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten 2017/2018.....	22
Tabelle 5:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten.....	25
Tabelle 3:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Kleinsäugerarten.....	29
Tabelle 7:	Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG	33
Tabelle 8:	Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen.....	36

1 Anlass

In der Flur „Kindchesgarten“ (Flur 78) der Stadt Nastätten (Verbandsgemeinde Nastätten, Rhein-Lahn-Kreis, Rheinland-Pfalz), zwischen Bundesstraße 274 im Süden und Rheinstraße (parallel zur L 335) im Norden wird der Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ zur Neuerrichtung eines Gewerbegebietes aufgestellt (zur Umgrenzung des Geltungsbereiches s. Abb. 1). Das etwa 1,3 ha große Plangebiet umfasst zwei Lagerhallen und ein Wohnhaus sowie einen Pferdestall und Weide-/Reitplätze. Die verkehrliche Erschließung soll vom tiefsten Punkt, dem Verkehrskreisel an der L 335 / Webergasse entlang von Nord- und Ostrand der Plangebietsfläche hangaufwärts nach Süden geführt werden, wo die neu zu bauende Straße an die B 274 anschließt. Entlang der Ostgrenze des Geltungsbereiches ist die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen.

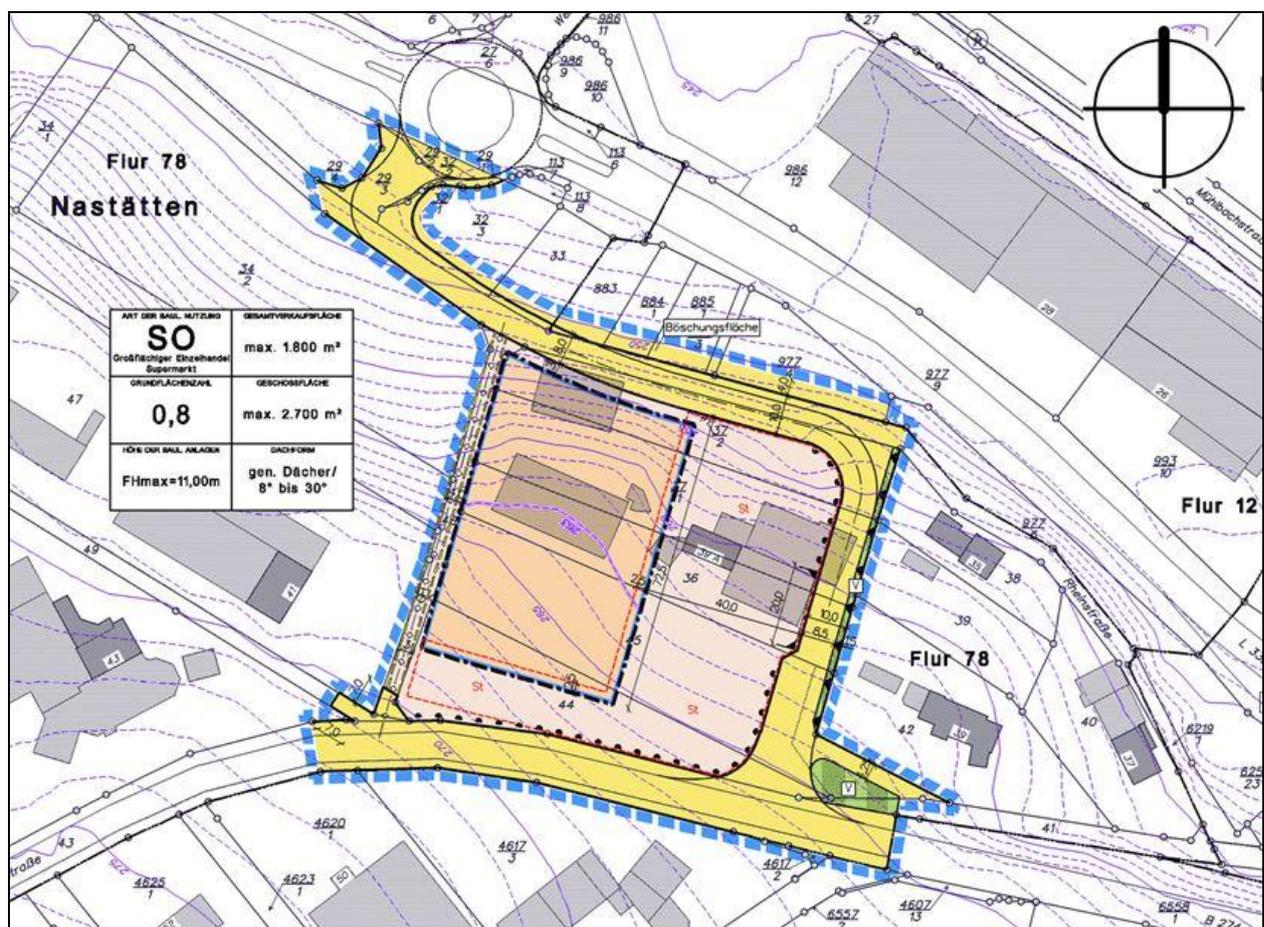


Abbildung 1: Geltungsbereich zum B-Plan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten (Entwurf von KARST INGENIEURE Nov. 2018)

Die Beratungsgesellschaft NATUR wurde am 18.08.2017 beauftragt, eine Untersuchung des Geländes durchzuführen, um eine Bewertung nach Artenschutzrecht zur eventuellen Betroffenheit geschützter Tierarten vorzunehmen. Hauptaugenmerk wurde dabei den Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Tagfalter gewidmet.

Der vorliegende Bericht fasst Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen von August 2017 bis September 2018 zusammen, die als Grundlage einer artenschutzrechtlichen Bewertung dienen sollen. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen der Bestände wild lebender,

geschützter Tiere durch die Plangebietserweiterung für die Entwicklung eines Wohngebietes (Konfliktanalyse) und die Aufführung von gegebenenfalls erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.

2 Rechtlicher Hintergrund¹

Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“³
- weitere Arten (z.B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach Abs. 5 ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u.a. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 sicherzustellen, dass für diese Tierarten die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317) sind u.a. „Reptilien – Reptilia spp.“ sowie die Vogelarten in Anhang 1 Spalte 2 gemäß § 1 „unter besonderen Schutz gestellt“ worden. In § 44 des BNatSchG werden die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stö-

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

³ **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete aus-

ren; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Eine „Ruhestätte“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist.

Einige der europäischen Reptilienarten werden im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, im Artikel 5 das Verbot, „... b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

Dies entspricht im Übrigen den Vorschriften der „Eingriffsregelung“ nach §§ 14ff BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet.

Auch im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. vom 03. November 2017 – BGBl. Teil I, S. 3634) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...“. Dies hat „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „Bauen im Außenbereich“ (§ 35 BauGB).

gewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

3 Aktuelle Habitatstruktur

Das nach Norden stark abfallende Gelände des Plangebietes beinhaltet eine Mischung verschiedener Biotoptypen. Am Südrand, entlang der B 274, steht eine Reihe großer Laubbäume. Im Bereich des geplanten Anschlusses der Rheinstraße am Ostrand des Geltungsbereiches zum B-Plan (Einfahrt zum Einzelhandelsgelände) besteht bereits eine breite Lücke in dieser straßenparallelen Baumreihe. Knapp die Hälfte des daran nördlich angrenzenden Baufeldes wird aktuell als Pferdeweide genutzt. In der Nordhälfte des Baufeldes stehen verschiedene Gebäude (Fahrzeughalle, 2-stöckiges Wohnhaus, Reithalle sowie ein ehemaliger Pferdestall und im Nordwesten eine weitere Lagerhalle). Zwischen den Gebäuden, am Westrand des Plangebietes sowie um den Reitplatz im Nordosten herum, stehen weitere Laubbäume, überwiegend mittleren Alters.

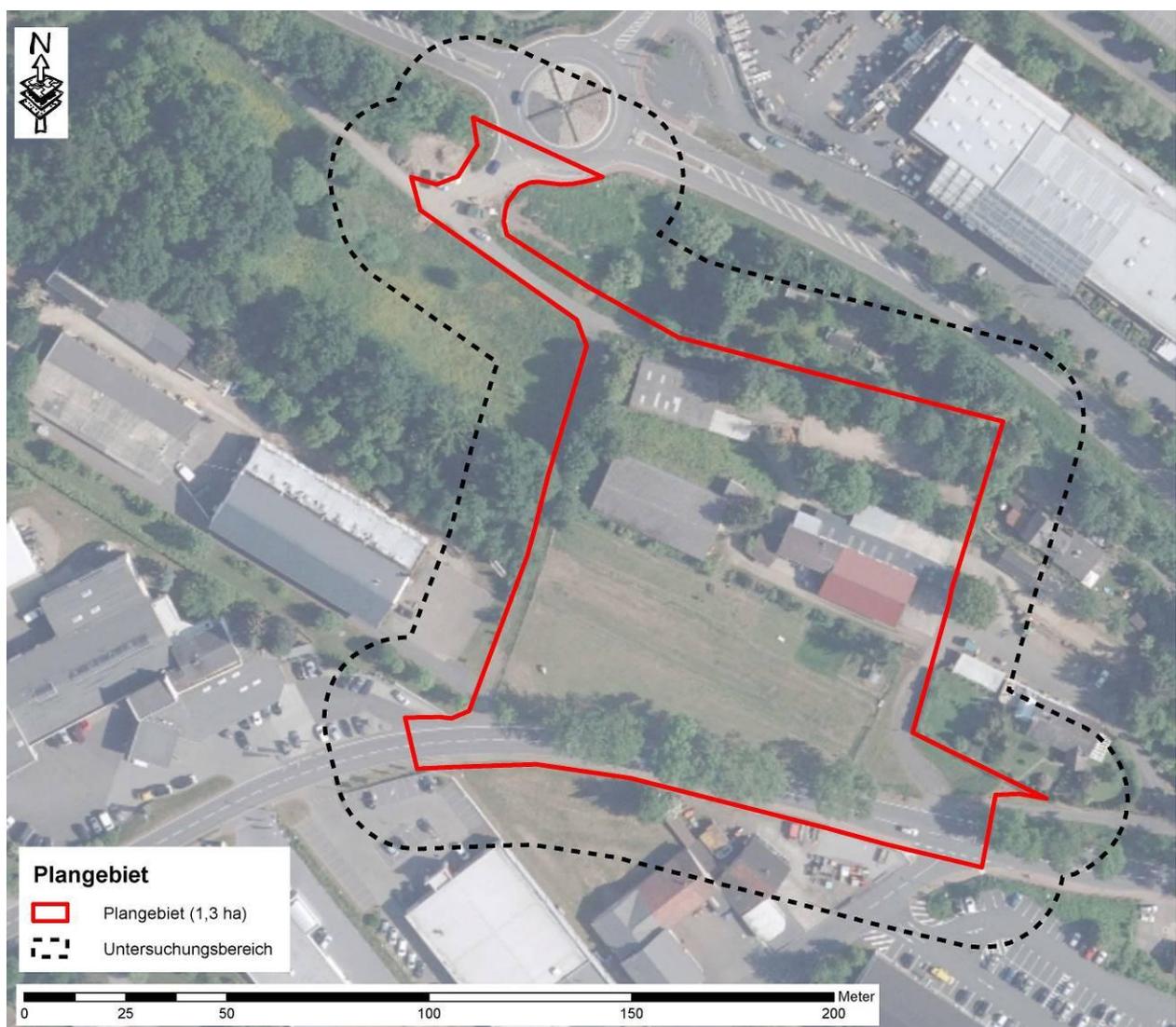


Abbildung 2: Plangebiet und Untersuchungsbereich zum B-Plan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

Den Nordrand des Geltungsbereiches bildet schließlich die derzeit als reine Anliegerstraße genutzte Rheinstraße, die mit älteren Eichenbäumen gesäumt ist. Von hier bis zur noch tiefer ge-

legen der Landesstraße 335 befinden sich ein paar Schrebergärten, die bis auf einen kleinen schmalen Streifen im Nordwesten außerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan liegen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über den Kreislauf der L 335 erfolgt auf dem vorhandenen Teerweg, der nur eine geringfügige Verbreiterung erfahren soll (s. Abb. 2 u. 3).



Abbildung 3: Geländestrukturen im Planungsgebiet: Pferdeweide und Zierrasen neben der B 274 (1. Zeile), Strohlagerung in ehemaligem, offenem Pferdestall und Gehölzbestand um den Reitplatz herum (2. Zeile), Reitplatz und Teerweg (Rheinstraße) nördlich davon (3. Zeile), vegetationsarmer Schrebergarten zwischen Rheinstraße und L 335 sowie Wiesenflächen mit randlichem Gehölzbestand beim Verkehrskreislauf an der L 335 (4. Zeile)

Der Gehölzbestand im zentralen Plangebiet setzt sich aus überwiegend dünnstämmigen Bäumen zusammen. Am Nord-, West- und Südrand stehen aber auch Bäume mit größerem Stammumfang. Doch es wurde nur in einer Eiche am Südrand der Rheinstraße ein markanter Stammbereich mit einigen Spalten entdeckt, der nach einem Astabbruch entstand (s. Abb. 4). Diese kleinen Hohlräume weisen eine Quartiereignung für einzelne Fledermäuse auf (s. Tab. 1). Auch kommen zahlreiche Spalten und Nischen an den Hallen und dem Wohnhaus für wild lebende Tiere als Versteckplatz in Frage (s. Abb. 4 u. 5). Ein Besatznachweis gelang aber nur in Hinblick auf Haussperlinge (s. Kap. 4).

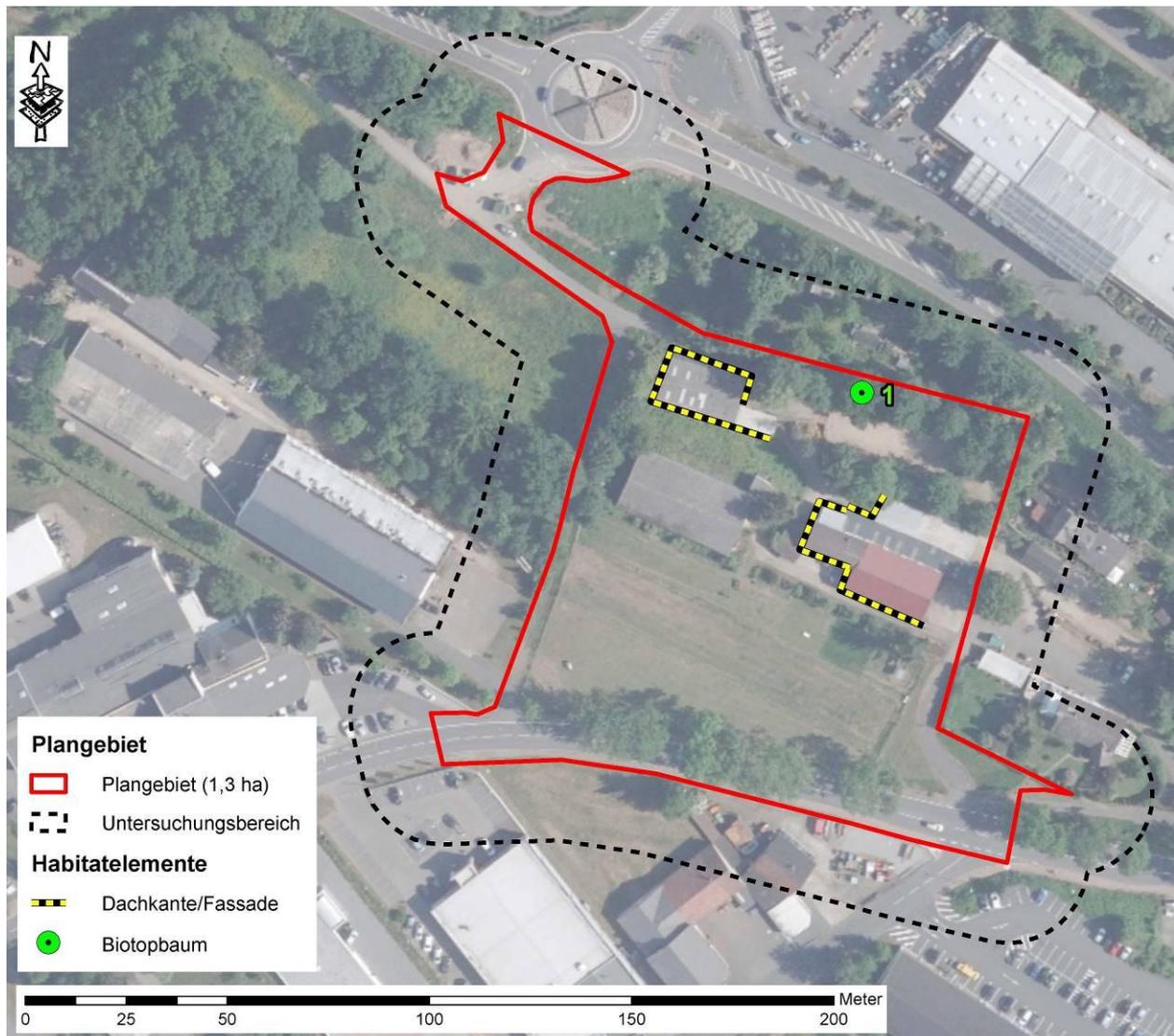


Abbildung 4: Inspektion von einem Biotopbaum und Spalten unter Dachkanten und hinter Fassaden von verschiedenen Gebäuden innerhalb des Plangebietes (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)



Abbildung 5: Beispiele von Spalten hinter abstehenden Fassadenbrettern sowie unter Dachüberständen mit Eignung als Versteckplatz für Fledermäuse am Wohnhaus und an Hallengebäuden innerhalb der Plangebietsfläche (zur Lage vgl. a. Abb. 4)

Tabelle 1: Entdeckter Biotopbaum mit Quartiereignung für gesetzlich geschützte Tiere an der Rheinstraße am Nordrand des Planungsgebietes

	<p>(1)</p> <p>Eiche (Stammumfang: 1,80 m)</p> <p>Astabbruch in 2 m Höhe, spaltenreiche Aufspaltung</p> <p>☞ Eignung für Fledermäuse (Einzeltiere)</p>
---	---

4 Avifauna

4.1 Vorgehensweise

Die Avifauna wurde in sieben Kartiergängen im Zeitraum August 2017 bis Juni 2018 erfasst. Zum Einsatz kam eine Revierkartierung (RK) für streng geschützte/Anhang 1/Rote Liste mindestens gefährdete Arten, für die übrige Arten eine halbquantitative Linientaxierung (LT). Für einen Nachweis von Eulen wurden zudem Klangattrappen eingesetzt. Es wurde auch nach vorhandenen Vogelhorsten und Baumhöhlen gesucht.

Tabelle 2: Termine der avifaunistischen Kartierungen 2017/2018

Nr.	Datum	Zeit (Gelände)	Beobachtungsdauer	Witterung
1	24.08.2017	12:00 – 14:00 h	2,0 h	22 °C, bedeckt, schwacher Wind, trocken
2	29.09.2017	17:00 – 18:00 h	1,0 h	20 °C, diesig, nahezu windstill, trocken
3	12.03.2018	19:30 – 21:00 h Nachtkartierung	1,5 h	10 °C, nahezu windstill, trocken
4	19.04.2018	08:00 – 09:30 h	1,5 h	18 °C, sonnig, windstill, trocken
5	04.05.2018	09:00 – 10:00 h	1,0 h	4 °C, sonnig, windstill, trocken
6	28.05.2018	06:00 – 07:30 h	1,5 h	14 °C, bedeckt, schwacher Wind, trocken
7	22.06.2018	06:30 – 08:00 h	1,5 h	8 °C, sonnig, windstill trocken

Für das geplante Bauvorhaben wurde folgende Fragestellung bearbeitet:

Befinden sich unter den Vogelarten zur Brutzeit Arten mit projektrelevanten artenschutzrechtlichen Belangen? Dabei werden folgen Populationen untersucht:

1. Kritische (u.a. empfindliche) Vogelarten im Planungsbereich
2. Weitere Vogelarten mit Schutzstatus
3. Regelmäßige Rast- und Gastvögel insbes. unter den Greif- und Großvögeln
4. Möglicherweise als kritische einzustufende Vogelarten im nahen Puffer-Randbereich (hier insbesondere im nahen Hangbereich (möglich Wanderfalkenbrut sowie weitere Greifvögel, Neuntöter usw.)

4.2 Untersuchungsergebnisse

Es wurden 59 Beobachtungen von Vögeln ausgewertet. Diese verteilen sich auf 28 Arten (s. Tab. 3). Von den Brutvögeln, die entweder streng geschützt, gefährdet oder besonders geschützt nach Anhang 1 der EU-VSR sind, gelang lediglich der Brutnachweis von **Haussperlingen**. Weitere wertgebende Arten traten ausschließlich als Nahrungsgäste im Luftraum über dem Plangebiet auf (**Mehlschwalbe**) oder überflogen dieses ohne erkennbaren Bezug zum Habitat darunter (**Rotmilan** und **Turmfalke**). Aktuell genutzte Spechthöhlen sowie nachtaktive Eulen und größere Horste wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Tabelle 3: Artenliste der Avifauna im gesamten Untersuchungsgebiet (Nachweise August 2017 bis Juni 2018, Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR)

Status im UG: B = Brut, B-Rand = Brut am Rand des UG, G = Nahrungsgast/Durchzügler, ÜF = Überflugebeobachtung

Rote Listen: 1 = Vom Erlöschen bedroht, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n. b. = nicht bewertet

BArtSchV, BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Art	Lat. Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste D 2016	BArt-SchV 2009	BNat-SchG 2009	VSR EU 1979	IUCN 2009
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	B	*	–	–	b	–	LC
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Elster	<i>Pica pica</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	B-Rand	*	–	–	b	–	LC
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(1)	ÜF	*	–	–	b	–	LC
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	B-Rand	*	–	–	b	–	LC
Haubenmeise	<i>Podiceps cristatus</i>	1	B-Rand	*	–	–	b	–	LC
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	2-3	B	3	V	–	b	–	LC
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	B-Rand	*	–	–	b	–	LC
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4	B	*	–	–	b	–	LC
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	(2)	ÜF	*	–	–	b	–	LC
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	(4)	ÜF	3	3	–	b	–	LC
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	B	*	–	–	b	–	LC
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	ÜF	*	–	–	b	–	LC
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	5	B	*	–	–	b	–	LC
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(1)	ÜF	V	V	–	s	Anh. 1	NT
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	(5)	G	*	–	–	b	–	LC
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	2	B-Rand	*	–	–	b	–	LC
Sommersgras- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1	B/B-Rand	*	–	–	b	–	LC
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(1)	G	*	–	–	b	–	LC
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(1)	ÜF	*	–	–	s	–	LC
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	3-5	G	*	–	–	b	–	LC
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC

* / – = nicht genannt in Listen

Der Bestand an beobachteten Vögeln ist eher gering. Die Artenvielfalt resultiert u. a. aus dem reichhaltig gegliederten Mosaik verschiedener Biotoptypen aus Offenland, Gebüsch und einem Vorwald-artigen Baumbestand. Das Plangebiet scheint aber nur von wenigen wertgebenden Arten als Brutplatz genutzt zu werden.

Hervorzuheben ist diesbzgl. das nachweisliche Vorkommen von bestandsgefährdeten **Haus-sperlingen** (*Passer domesticus*), die sich auf 2 – 3 Brutpaare innerhalb des Plangebietes, bzw. nahe am Rand dazu verteilen. Bei den Beobachtungen von Tieren dieser Vogelart im westlichen Abschnitt des zentralen Plangebietes, an der Garage neben dem Wohnhaus sowie im Bereich der Torlaufschiene des benachbarten Reitstalls (s. Fotos in Abb. 6 oben), blieb allerdings unklar, ob es sich hierbei um ein und dasselbe Brutpaar handelte oder nahbenachbart lebende Tiere dieser Koloniebrüter ein nahezu identisches Revier bezogen hatten (vgl. a. Karte in Abb. 7). Ein definitiv hiervon unabhängiges Brutpaar hielt sich hauptsächlich im Garten südöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan auf, nutzte aber ebenfalls Flächenanteile innerhalb davon zur Nahrungsaufnahme.



Abbildung 6: Nistplätze von Haussperlingen an Reitstall und Garage neben dem Wohnhaus (oben) sowie von Elster oder Eichelhäher in einer Baumkrone am Reitplatz (unten-links) und eine Kohlmeise auf dem Reitstalldach neben einer Fichte (unten-rechts)

Im Baumbestand nördlich des Reitplatzes fand sich erst in der laubarmen Jahreszeit ein kleines Vogelnest aus groben Zweigen (s. Abb. 6 unten), das sehr wahrscheinlich von den hier im Frühjahr beobachteten Elstern oder Eichelhähern angelegt wurde. Eine Nutzung von bestandsgefährdeten Vogelarten wird ausgeschlossen.

Die beobachteten Greifvögel und die Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) flogen zwar über das Plangebiet, brüten aber mit Sicherheit dort nicht. Die nächstgelegene, bekannte Mehlschwalbenkolonie befindet sich 200 m nordöstlich vom Plangebiet an Gebäuden am Marktplatz von Nastätten. Der hier untersuchte Gebäudebestand wies dagegen keinerlei Schwalbennester auf. Auch für die Greifvögel kann das B-Planareal bestenfalls aktuell als Nahrungshabitat bei der Jagd nach Mäusen (**Rotmilan**, *Milvus milvus*, und **Turmfalke**, *Falco tinnunculus*) dienen. Einen essenziellen Lebensraum bietet ihnen die Fläche aber nicht, da ein Zugriff auf eine hohe Mäu-

sedichte zum Zeitpunkt von Wiesenmäh und Ackeraberntung an dieser Stelle durch die Flächennutzungsart nicht gegeben sind.

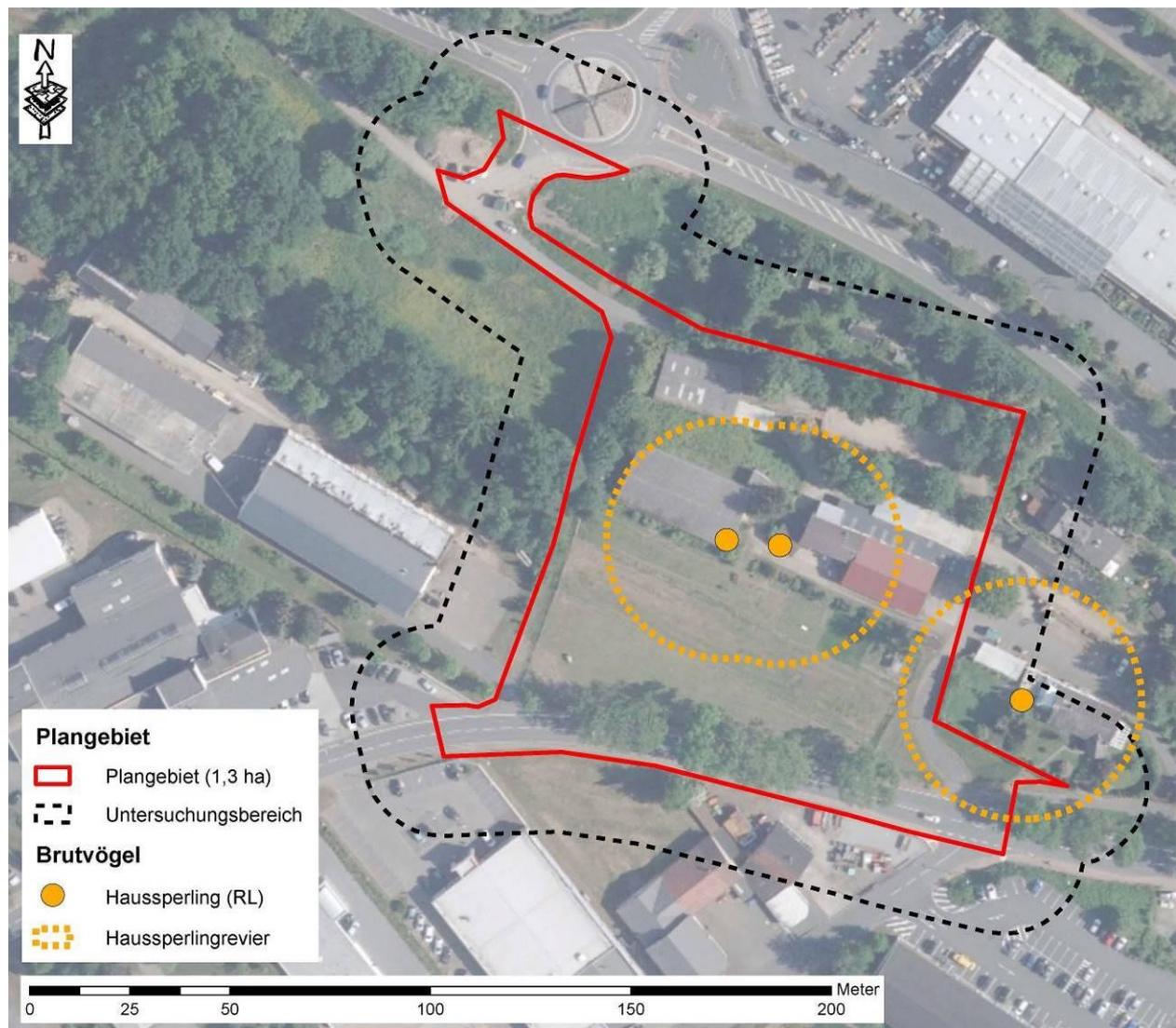


Abbildung 7: Nachweise von Brutvögeln streng geschützter oder bestandsgefährdeter Arten (§ = streng geschützte Art, RL = Rote-Liste-Art, Reviergrenzen nur symbolhaft)

4.3 Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Die Wertigkeit des Gebietes ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt als mittel einzustufen. Ausschlaggebend ist das überwiegende Fehlen streng geschützter Arten oder solcher mit sonstigem hohem Schutzstatus. Die Fläche hat Bedeutung als Teil von Brut- und Nahrungsrevieren mehrerer, zurzeit nicht gefährdeter Vogelarten. Darunter befinden sich Höhlenbrüter (wie Hausperling, Blau- u. Kohlmeise), Halbhöhlenbewohner (wie Hausrotschwanz u. Rotkehlchen) sowie Vogelarten, die Freinester in Gebüsch oder auf Baumkronen anlegen (wie z. B. Drosseln, Eichelhäher, Elster, Heckenbraunelle, Tauben usw.). Neben Arten mit Bevorzugung von Lebensräumen in Heckenlandschaften und Gärten (z. B. Amsel, Girlitz, Grünling, Singdrossel u. Stieglitz), wurden vereinzelt auch charakteristische Waldarten (wie Buchfink, Eichelhäher, Kleiber, Sommergoldhähnchen und Zilpzalp) registriert. Wiesenbrüter sind in der Liste der kartierten Vogelarten nicht aufgeführt.

Unter den wertgebenden Brutvogelarten sind nur solche der Halboffenlandschaften vertreten:

- ☞ Die Anpassungsfähigkeit des Haussperlings als Kulturfolger des Menschen, auch an Neubauten zu brüten und in Ziergärten Nahrung zu finden, eröffnet leicht realisierbare Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung. **Haussperlinge** nutzen gerne auch Nistkästen zur Fortpflanzung.

Nach Bewertung des aktuellen Kartierungsergebnisses können folgende Beeinträchtigungen durch den geplanten Bebauungsplan in Hinblick auf die Avifauna auftreten:

1. **baubedingt**

- Verletzung und Störung von brütenden Vögeln (u. a. von bestandsgefährdeten Haussperlingen) während der Jungenaufzucht und Paarungszeit im Zuge von Rodungs- und lärmintensiven Bauarbeiten

2. **anlagebedingt**

- Habitatverluste (Brut- und Nahrungsraum) für allgemein häufige Vogelarten innerhalb des Bebauungsbereichs (Wald- und Halboffenlandbewohner)
- Kollisionsgefahr von Vögeln durch große, reflektierende Glasscheiben an Gebäuden

3. **betriebsbedingt**

- Vergrämungseffekte durch Bewegungsunruhe, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes



5 Fledermäuse

5.1 Vorgehensweise

Zum Vorkommen von Fledermäusen wurden 5 Detektorkontrollgänge am 25.08. u. 26.09.2017 sowie am 22.04., 31.05. u. 16.07.2018 als Übersichtserfassung (Punkt-Stopp-Erfassung an sechs Kontrollbereichen) durchgeführt sowie mehrnächtlige Einsätze von Batcordern an einem der Kontrollpunkte erbracht (s. Abb. 8 u. 9).

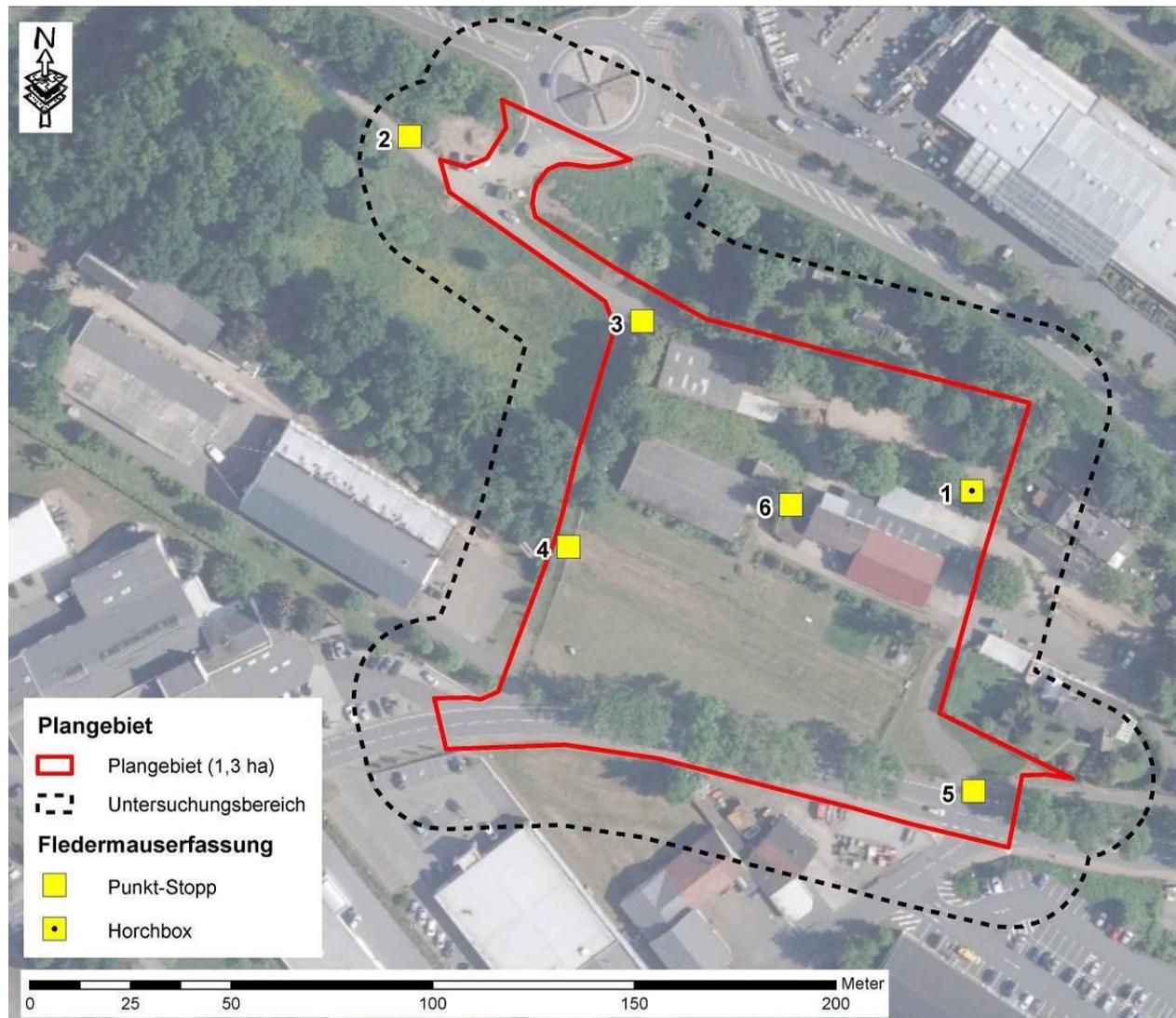


Abbildung 8: Detektorkontrollpunkte der Fledermauserfassungen 2017/2018 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

Als Maß von Aktivitätsdichten fliegender Fledermäuse wurde die Stetigkeit der Präsenz von Tieren in einem Beobachtungsbereich ermittelt:

$$\text{Stetigkeit} = \frac{\text{Anzahl der Minuten mit Fledermausruf(en)}}{\text{Anzahl der Beobachtungsminuten}}$$

Zum Einsatz kam die Detektortypen D240 von Pettersson. Zur Artanalyse der Rufaufnahmen (auf digitalem Datenträger T.sonic 630 von Transcend) wurde das Programm BatSound, Version 4.12b (ebenfalls von Pettersson), verwendet. Zur Auswertung der Rufaufnahmen der Batcorder wurde das systemeigene Programm bcAdmin 2.03 genutzt.



Abbildung 9: Wiederholte Installation von einer Horchbox (Batcorder der Fa. EcoObs) 2017 u. 2018 an einem zentralen Kontrollpunkt innerhalb der Plangebietesfläche (s. Abb. 8)

Im Fall der Punkt-Stopp-Kartierung wurde je Kontrollpunkt und Durchgang zehn Minuten beobachtet, im Fall der automatischen Rufaufzeichnungsgeräte wurden pro Nacht innerhalb der Zeitspanne zwischen astronomischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang Stundenblocks als Beobachtungszeit gewertet. Zur Differenzierung der Nutzungsintensität verschiedener Landschaftsräume wurde pro Kontrollpunkt die durchschnittliche Aktivitätsdichte aller fünf Kontrolltermine ermittelt (= mittlere Stetigkeit der Fledermauspräsenz im Jahresverlauf). Im Fall der Horchboxen wurde die maximale Stetigkeit pro Stunde innerhalb der mehrerer Kontrolltermine gewertet. Da bislang keine allgemeinen Maßzahlen „üblicher Schwellenwerte der Fledermausaktivität“ für unterschiedliche Habitattypen (Wald, Offenland, Fließgewässer usw.) vorliegen (RUNKEL et al. 2018) und auch die mit dem Detektor ermittelbare Aktivitätsdichte von der vorkommenden Artengemeinschaft stark geprägt wird⁴, wurde zur Bewertung der Raumnutzung durch Fledermäuse eine 5-stufige Skala der ermittelten durchschnittlichen, resp. maximalen Rufaktivität an einem Kontrollpunkt gewählt, was eine Vergleichbarkeit untereinander zur Nutzungshäufigkeit (= Wertigkeit) der Bereiche für Fledermäuse um jeden Kontrollpunkt herum ermöglicht:

- sehr gering = bis zu 20 % Stetigkeit
- gering = 21 % bis 40 % Stetigkeit
- mittel = 41 % bis 60 % Stetigkeit
- hoch = 61 % bis 80 % Stetigkeit
- sehr hoch = 81 % bis 100 % Stetigkeit

5.2 Untersuchungsergebnisse

Bei den Detektorkontrollen wurden bis zu sieben verschiedene Fledermausarten im Planungsgebiet registriert. Im baumreichen, nördlichen Bereich war die Flugintensität der Tiere etwas höher als im zentralen (Gebäudebestand) und südlichen (Pferdeweide) Geländeabschnitt (s. Abb. 10). Bei den Batcorderaufzeichnungen über mehrere Nächte zeigte sich eine Aktivitätsverteilung über die gesamten Nächte, aber ohne ein bimodales Aktivitätsmuster mit Aktivitätsspit-

⁴ Leise rufende Arten (wie z. B. Langohren) sind bei Detektorerfassungen bisweilen unterrepräsentiert gegenüber laut rufenden Arten mit bis zu 50 m Erfassungsdistanz (bei z. B. Großen Abendseglern).

zen kurz nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, wie es in der Nähe zu genutzten Quartieren typisch ist. Deshalb besteht die Bedeutung des Plangebietes primär als Jagdhabitat für die festgestellten Fledermausarten. Allerdings sich für einzelne Tiere auch Quartiernutzungen in Baumquartieren (in Stammlöchern und hinter abstehender Borke) oder in Gebäuden (in Fassadenspalten oder Nischen unter dem Dachüberstand) nicht auszuschließen, insbesondere für die am häufigsten festgestellte Zwergfledermaus (s. a. Tab. 4).

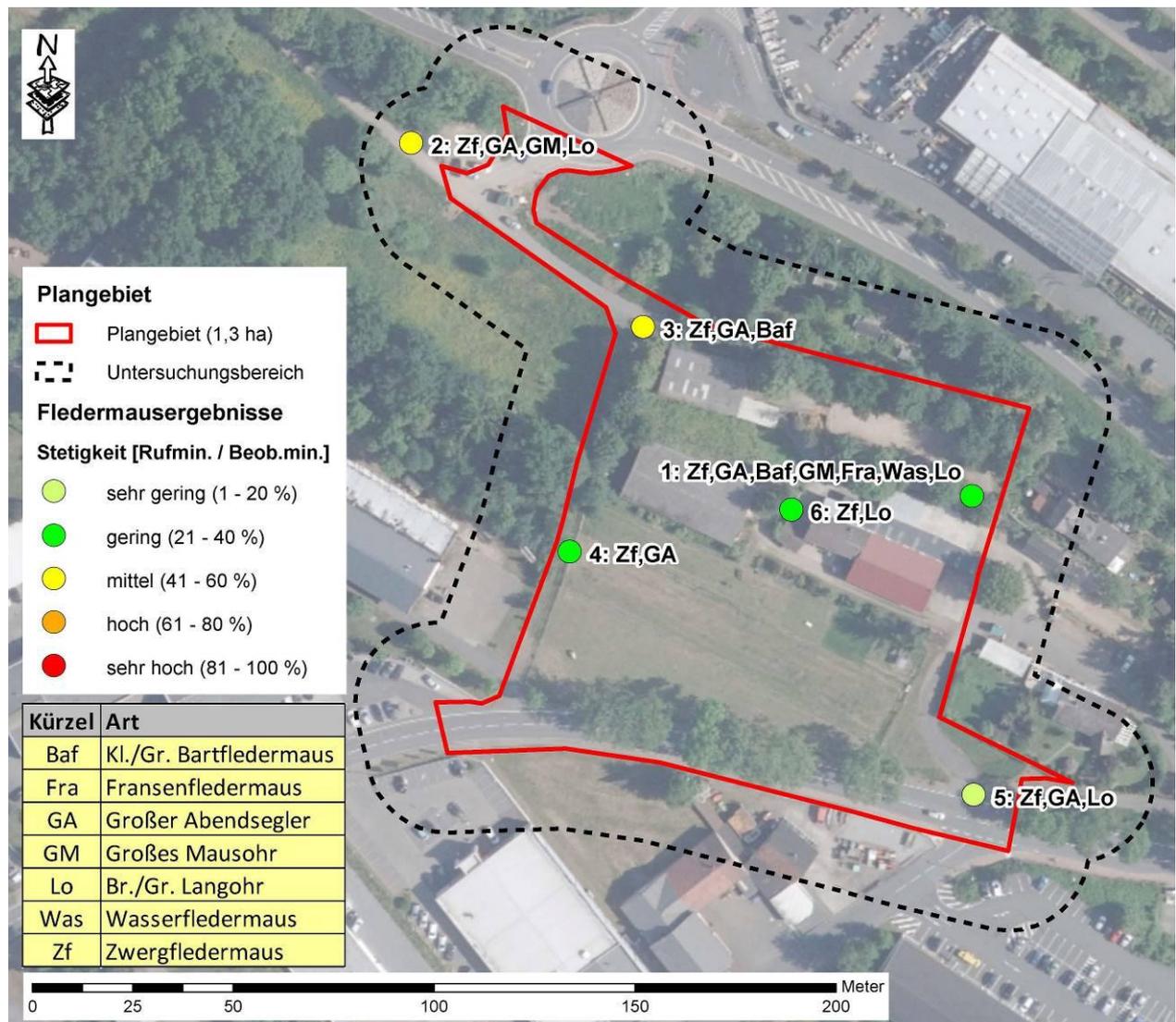


Abbildung 10: Karte zu Detektorkontrollen von Fledermäusen in 2017/2018 (an der Kontrollstelle „1“ viermal Einsatz eines Batcorders über 3 – 17 aufeinanderfolgende Nächte)

Zweifelsohne hat das Plangebiet eine Bedeutung für viele Fledermausarten als Jagdhabitat. Die mittlere Aktivitätsdichte an den nördlichen Kontrollstellen zeugt von einer regelmäßigeren Befliegung entlang der dortigen Gehölze als in den restlichen Geltungsbereichen zum B-Plan.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten 2017/2018

(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, n. a. = nicht aufgeführt)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste ⁵ RLP	Rote Liste ⁶ Deutschland	Anhang FFH-RL	gesetzl. Schutz	Quartierpotenzial im Plangebiet
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	–	IV	strenger Schutz	Spalten an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumspalten
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	strenger Schutz	Typischerweise in Baumhöhlen, die im Gebiet fehlen
Braunes / Graues Langohr⁷	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	2 / 2	V / 2	IV	strenger Schutz	Hohlräume in Gebäuden (beide Arten) sowie in Baumhöhlen (nur Braunes Langohr)
Kleine / Große Bartfledermaus⁷	<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	2 / n. a.	V / V	IV	strenger Schutz	Spalten an Gebäuden und Bäumen (beide Arten)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II u. IV	strenger Schutz	Typischerweise in großen Dachräumen, die im Gebiet fehlen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	–	IV	strenger Schutz	Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	–	IV	strenger Schutz	Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden

5.3 Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Das Plangebiet bietet nur in geringem Ausmaß Quartierpotenziale in Höhlenbäumen, dafür aber etwas mehr in Fassadenspalten der Gebäude (vgl. Kap. 3). Hinweise auf einen konkreten Quartierbezug liegen aber aus keinem Bereich des Plangebietes vor. Die bei den Detektorkontrollen ermittelte Artengemeinschaft der Fledermäuse beinhaltet sowohl spaltenbewohnende Arten, die vorzugsweise hinter Fassaden von Gebäuden ihre Tagesversteckplätze beziehen, als auch solche, die Spalten in Stammrissen oder hinter abstehender Borke favorisieren (s. Tab. 4). Insofern können Quartierverluste bei Baumrodung und Abbruch von Gebäuden eintreten, die Anzahl beeinträchtigter Tiere dürfte aber nur gering sein. Auch werden eher Einzeltiere oder kleinere Gruppen (z. B. Paarungsgesellschaften) betroffen sein, als individuenstarke Wochenstubenkolonien oder Überwinterungsgruppen. Denn eine größere Gruppe an Tieren hätte entweder erkennbare Kotspuren, vom Körperfett der Tiere dunkel verfärbte Einflugöffnungen hinterlassen oder bei den Detektoraufnahmen hätte sich ein bimodales Aktivitätsmuster gezeigt. Eine Frostsicherheit ist vermutlich in keinem der kartierten Quartierpotenziale gewährleistet.

⁵ GRÜNWARD & PREUß 1987

⁶ MEINIG et al. 2009

⁷ Eine Unterscheidung der beiden Langohr- und Bartfledermausarten anhand aufgenommener Ortungsrufe ist nicht sicher möglich.



Eine mittlere Wertigkeit des Plangebietes ergibt sich daher in erster Linie aus der Vielzahl vorkommender Fledermausarten und der zumindest teilweise nahezu ganznächtlich stetigen Flugaktivität der Tiere. Trotzdem macht auch das gesamte Plangebiet mit seinen 1,3 ha nur einen geringen Anteil vom nächtlichen Aktionsradius einer Fledermauskolonie aus. So befliegt die häufigste der hier nachgewiesenen Arten, die Zwergfledermaus, einen gemittelten Raum in 1,5 km Entfernung zum Wochenstubenquartier (entspricht einer Kreisfläche von etwa 700 ha Größe) und auch für Einzeltiere wurde anderenorts eine durchschnittliche Jagdreviergröße von zumindest 92 ha ermittelt (DAVIDSON-WATTS & JONES 2006 in DIETZ et al. 2007).

Nach Bewertung des aktuellen Kartierungsergebnisses können folgende Beeinträchtigungen durch den geplanten Bebauungsplan in Hinblick auf die Fledermausfauna auftreten:

1. baubedingt

- Dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von verschiedenen Fledermausarten (aktuell besteht allerdings kein konkreter Besatzhinweis)
- Tötung von Fledermäusen bei Rodung ihres Quartiers möglich
- Flutlichtanstrahlungen, baubedingter Lärm und Erschütterungen können auch nahegelegene Quartiere stören und damit eine temporäre Nutzung unterbinden

2. anlagebedingt

- Verlust an Nahrungshabitate für Fledermäuse bei Rodung des Gehölzbestandes

3. betriebsbedingt

- Außenbeleuchtungen können Insekten und damit in Folge auch Fledermäuse in den Straßenraum lenken, sodass Tötungen von Individuen durch z. B. Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr nicht vollständig auszuschließen sind



6 Reptilien

6.1 Vorgehensweise

In beiden Kontrolljahren (2017 u. 2018) wurde das geplante Eingriffsgebiet wiederholt in schleifenförmigen Transsekten an möglichst sonnig-warmen und windarmen Tagen langsam abgelaufen und dabei typische Habitatstrukturen, an denen mit Reptilienvorkommen zu rechnen ist (Saumbiotope, Geräte- und Baustofflager etc.), in Augenschein genommen (s. Abb. 11). Dies erfolgte:

2017 am 24.08. u. 29.09.

2018 am 12.03., 12. u. 19.04., 04. u. 28.05., 22.06. sowie 16. u. 26.07.



Abbildung 11: Regelmäßige Kontrolle 2017 u. 2018 von Baustofflagerplätzen und einen Komposthaufen sowie von Saumbiotopen und ausgelegten Wellplatten als künstliche Versteckplätze für Reptilien im geplanten Eingriffsgebiet (vgl. a. Abb. 12)

Außerdem wurden 6 Wellplatten im Plangebiet ausgelegt. Diese wurden bei den Kontrollgängen auf evtl. darunter sitzende Tiere hin inspiziert (s. Abb. 12).

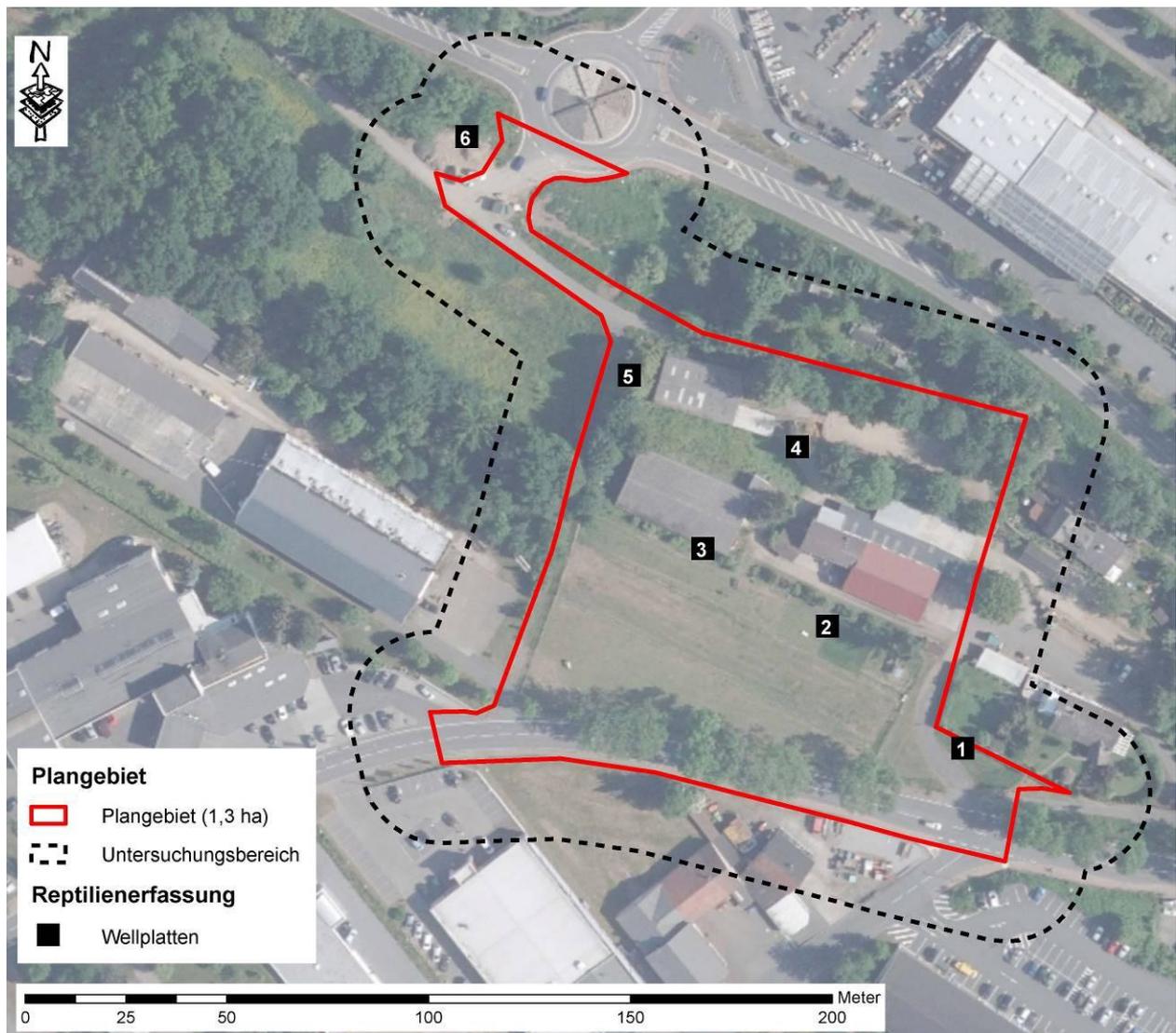


Abbildung 12: Bereiche 2017/2018 von schwarzen Wellplatten als künstliche Reptilienverstecke
 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

6.2 Untersuchungsergebnisse

Im Rahmen der 2017/18 durchgeführten Kartierungsgänge konnten zweimal ausschließlich Nachweise zum Vorkommen von **Blindschleichen** unter der ausgelegten Wellplatte Nr. 5 im Nordwesten des Plangebietes erbracht werden (s. Abb. 13). Andere Eidechsenarten und auch Schlangen wurden nirgends im Plangebiet entdeckt, weder unter den ausgelegten Wellplatten, noch während der Kontrollgänge im Gelände (s. a. Tab. 5).

Tabelle 5: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten

Art	Lat. Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	BNatSchG
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	V	–	–	b

Als Nebenbeobachtung sind unter den ausgelegten Wellplatten vereinzelte Funde von Mäusen (Arvicolinae) erwähnenswert (s. Abb. 13 unten-rechts).

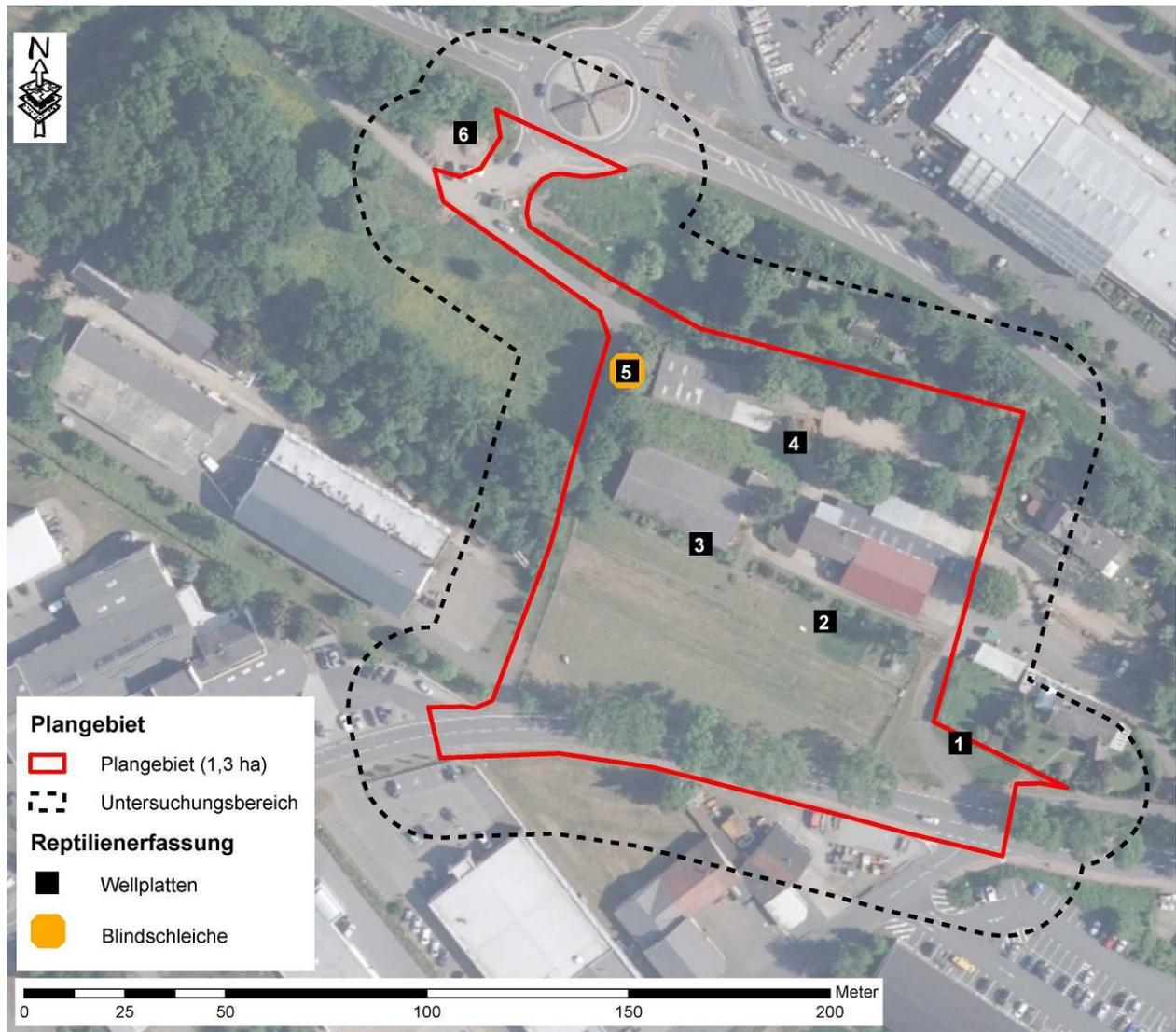


Abbildung 13: Nachweise von Reptilien im Plangebiet (2x Blindschleichenfunde in der Nordwestecke des Plangebietes, Foto von zwei Tieren unten-links) sowie von Wühlmäusen (Foto unten-rechts)

6.3 Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Das Plangebiet ist in seinen nordexponierten Hanglagenanteilen nur wenig sonnenexponiert, was ein Vorkommen wärmeliebender Tierarten einschränkt. Aber offensichtlich sind auch die südlichen Gebietsanteile (Pferdeweide), trotz des dortigen Offenlandcharakters kein idealer Lebensraum für Eidechsen und Schlangen.

Die **Blindschleiche** ist unter den einheimischen Reptilien die Art mit der größten Bandbreite ihrer Vorkommensverbreitung. Sie besiedelt sonnige und schattenreiche Habitate gleichermaßen, während die anderen Eidechsenarten und auch Schlangen trocken-warme Lebensräume meist bevorzugen. Somit zeigt das Kartierungsergebnis in Hinblick auf die Tiergruppe der Reptilien nur eine geringe Wertigkeit.

Nach Bewertung des aktuellen Kartierungsergebnisses können folgende Beeinträchtigungen durch den geplanten Bebauungsplan in Hinblick auf die Reptilienfauna auftreten:

1. baubedingt

- Verletzung und Tötung von allgemein häufig verbreiteten Blindschleichen beim Abtrag des Oberbodens

2. anlagebedingt

- Habitatverluste für allgemein häufig verbreitete Blindschleichen

3. betriebsbedingt

- keine



7 Tagfalter

7.1 Vorgehensweise

In Teilen des Plangebietes finden sich Wiesenflächen sowie Gehölzbestände. In diesen Habitatsbereichen wurde parallel zu den mehrfachen Kontrollgängen im Jahresverlauf zum Vorkommen von Reptilien auch nach Tagfaltern gesucht (Termine s. in Kap. 6).

7.2 Untersuchungsergebnisse

Im Rahmen der 2017/18 durchgeführten Kartierungsgänge wurden allerdings auch bei günstigen Witterungsverhältnissen nur sehr wenige Tagfalter beobachtet. Gerade einmal drei Arten wurden insgesamt registriert (s. Tab. 6). Wertgebende Arten waren nicht darunter.



Abbildung 14: Verschiedene Wiesenbereiche innerhalb des Planungsgebietes mit überwiegend artenarmem Blühhorizont (1. Zeile: Zierrasen und Pferdeweide an der B 274, 2. Zeile: hohes Gras neben Reithalle und C-Falter, 3. Zeile: Wiesen links und rechts der Rheinstraße im Bereich des Verkehrskreisels an der L 335)

Tabelle 6: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tagfalterarten

Art	Lat. Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	BNatSchG
C-Falter	<i>Nymphalis c-album</i>	–	–	–	–
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	–	–	–	–
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	–	–	–	–

Auffällig war, dass die Wiesen und Gebüsche im Betrachtungsbereich nur einen sehr eingeschränkten Blühhorizont boten. Wie bei Vielschnittwiesen üblich, traten im Jahresverlauf nur wenige Blüten auf und auch die Anzahl an blühenden Arten war vergleichsweise gering. Abb. 14 zeigt Beispiele von monotonen Blühaspekten der verschiedenen Wiesenflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Dominierende Pflanzen sind Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Weiß- und Rotklee (*Trifolium repens/pratense*), Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) sowie Gräserarten eutropher Wiesen (z. B. die Gattungen *Agropyron*, *Bromus*, *Festuca*, *Holcus*, *Lolium*, *Poa* usw.) und randständig auch Weiden (*Salix* spec.) und Schneeball (*Viburnum* spec.).

In Hinblick auf planungsrelevante Tagfalter der FFH-Anhangsliste (z. B. die zwei einheimischen Wiesenknopf-Bläulinge) wurde gezielt nach habitatbedeutsamen Pflanzen für diese Falterarten, wie den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Ausschau gehalten. Dies blieb allerdings ergebnislos.

7.3 Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Unter den Tagfaltern, die die oben aufgeführten, allgemein häufigen und verbreiteten Blühpflanzen zur Eiablage, als Raupenfutter- oder Nektarpflanzen bevorzugen, herrschen ebenfalls hauptsächlich ubiquitäre Arten vor. Das Kartierergebnis scheint dieser verarmten Artenzusammensetzung bei den Wiesenblumen Rechnung zu tragen und das Fehlen planungsrelevanter Tagfalterarten zu erklären.

Nach Bewertung des aktuellen Kartierungsergebnisses können folgende Beeinträchtigungen durch den geplanten Bbauungsplan in Hinblick auf die Tagfalterfauna auftreten:

1. baubedingt

- Verletzung/Tötung von allg. häufigen Tagfalterarten beim Abtrag des Oberbodens

2. anlagebedingt

- Habitatverluste für allg. häufige Tagfalterarten

3. betriebsbedingt

- keine



8 Bewertung

8.1 Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten

Der Geltungsbereich des B-Plans „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ liegt innerhalb der Gemarkung der Stadt Nastätten. Gebietsflächen des Naturschutzes sind weder dort noch im Wirkungsumfeld vorhanden. Erst in >4 km Entfernung befinden sich Schutzflächen der europäischen Gebietskulisse NATURA 2000.

Deshalb kann eine Betroffenheit der europäischen Schutzgebiete als ausgeschlossen gelten.

8.2 Artenschutzrechtliche Belange außerhalb von Schutzgebieten

Artenschutzrechtliche Belange sind aber auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

8.2.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Die Nutzung des Plangebietes als Vogelnistplatz für diverse Hecken-, Baum- und Gebäudenischenbrüter ist nachgewiesen. Hierbei handelt es sich aber nach dem Kartierungsergebnis um ubiquitäre Arten, die zum Großteil ohnehin jedes Frühjahr neue Nester bauen. Für Brutvögel in Baumhöhlen stehen keine kartierten Biotopbäume zur Verfügung (s. Kap. 4). Bestandsbedrohte Haussperlinge brüten nachweislich an Gebäuden innerhalb sowie am Rande des Untersuchungsgebietes und können auch weitere Hallen und Schuppen innerhalb des Plangebietes nutzen.

Besatznachweise in Bäumen, Heckenbereichen oder auch Gebäudeteilen durch andere Tierarten (z. B. Fledermäuse oder Bilche) ließen sich nicht erbringen. Nutzungspotenziale sind insbesondere für Fledermäuse aber vorhanden, sowohl an den zahlreichen Gebäudefassaden, als auch in einem „Biotopbaum“ mit tieferen Spalten. Deren Nutzung ist aber auf die Sommermonate und durch Einzeltiere eingeschränkt, da weder großvolumige Hohlräume erkennbar sind, noch dickwandige Höhlenwände eine Frostsicherheit bieten können.

Ähnlich stellt sich die Situation für Reptilien dar. Aus dieser Tiergruppe wurden nur Blindschleichen kartiert (im Nordwesten, am Rande des Plangebietes), deren Erhaltungszustand aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit und Verbreitung als günstig eingeschätzt wird, weshalb besondere Schutzbereiche ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einzufordern sind.



8.2.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch bei allen Rodungsarbeiten geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr, wenn der Belaubbungszustand der Sträucher und Gehölze während der Vegetationsperiode zu einem leichten Übersehen von versteckt im Laub der Baumkronen oder mitten im Gebüsch sitzenden Tieren führt. Beispielsweise können abgelegte Eier und nicht flugfähige Jungvögel sich bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten. Der Gesetzgeber hat deshalb pauschale Verbotzeiträume für Gehölzrodungen vorgegeben, die einzuhalten sind, um diese Gefahr für in Hecken und Bäumen brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herab zu setzen. An großen Fensterscheiben kann es zudem zu Vogelschlag kommen.

Bei Abbruch der Gebäude sowie Rodung des kartierten Biotopbaums muss damit gerechnet werden, dass sich gegebenenfalls schützenswerte Wildtiere, wie Fledermäuse (ggf. a. Bilche), dort aufhalten. Auch können Neubesiedlungen jederzeit erfolgen und bedürfen bei der Entdeckung während der Räumung im Einzelfall einer Rettungsumsiedlung durch fachlich geschultes Personal.

Auch Eidechsen (hier Blindschleichen) können im Zuge von Räumungsarbeiten mit schwerem Gerät eventuell nicht rechtzeitig fliehen, vor allem wenn sie sich in Winterstarre befinden oder während Schlechtwetterperioden als wechselwarme Tiere auch im Sommer bewegungseingeschränkt sind. Auch die Beräumung von abgelegten Reptilieneiern (z. B. in Erd-, Sand- oder Komposthaufen) kann bei Umschichtung in der Reifungszeit zu einem Jahrgangsausfall führen.

8.2.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Unter den streng geschützten Tieren sind außerhalb der Avifauna nach derzeitiger Einschätzung im Plangebiet höchstens Fledermäuse als Bewohner in den Gebäudefassaden oder dem einen kartierten Biotopbaum zu erwarten. Diese sowie Brutvögel dürfen während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung nicht erheblich gestört werden. Dies bedeutet, dass durch eine evtl. Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht nachhaltig verschlechtern darf. Durch eine vorlaufende Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen vermieden werden.



9 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen

Bezüglich der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung ist hierbei eine hierarchische Abfolge einzuhalten: Vermeidung, Sicherung, Ausgleich und Ersatz. Für die betroffenen Tiergruppen werden Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken, aber auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung erforderlich sind.

9.1 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 7 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten (Brutvögel oder streng geschützte Arten im Planungsgebiet sowie randlich dazu), zusammenfassend dargestellt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

1. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 eine Verletzung oder Tötung in der Regel nur dann eintritt, wenn Individuen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes aktuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweislich oder sehr wahrscheinlich nutzen, bzw. während ihres Aufenthalts innerhalb des Plangebietes (z. B. als Nahrungsgast) nicht rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich fliehen können (z. B. in Jahreszeiten mit Bewegungseinschränkungen der Tiere).
2. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 2 eine eingriffsbedingte Störung für die betroffene Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population führt (d. h. eine nachhaltige Verminderung ihrer Überlebenschancen, ihres Fortpflanzungserfolges oder ihrer Reproduktionsfähigkeit anzunehmen ist), mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im ökologisch-funktionalen Umfeld, was insbesondere bei Arten in bereits ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen ist.
3. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 3 der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierbei die Existenz von wiederkehrend genutzten Brutplätzen oder anderweitigen Versteckplätzen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes voraussetzt und ein Ausweichen in benachbarte Bereiche innerhalb oder außerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer ausgeprägten Bindung der Art an ein kleines, vom Vorhaben komplett in Anspruch genommenes Revier).

Daraus abgeleitet wird schließlich kenntlich gemacht, welche Maßnahmentypen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um bei einem unvermeidbaren Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 7: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG

EZ (RLP): Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz: rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 („Verletzung/Tötung“), Nr. 2 („Störung“) u. Nr. 3 („Ruhestättenverlust“) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: – = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung / Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt)

Vermeidung: – = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufelderschließung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++/(++) lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich/wünschenswert

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel							
Amsel	grün	+	–	–	B	–	–
Blaumeise	grün	+	–	–	B	–	–
Buchfink	grün	+	–	–	B	–	–
Eichelhäher	grün	+	–	–	B	–	–
Elster	grün	+	–	–	B	–	–
Girlitz	grün	–	–	–	–	–	–
Grünfink	grün	–	–	–	–	–	–
Haubenmeise	grün	–	–	–	–	–	–
Hausrotschwanz	grün	+	–	–	B	–	–
Haus Sperling	rot	+	+	–	B, +	+	–
Heckenbraunelle	grün	–	–	–	–	–	–
Kleiber	grün	+	–	–	B	–	–
Kohlmeise	grün	+	–	–	B	–	–
Mönchsgrasmücke	grün	+	–	–	B	–	–
Rabenkrähe	grün	+	–	–	B	–	–
Rotkehlchen	grün	+	–	–	B	–	–
Singdrossel	grün	–	–	–	–	–	–
Sommergoldhähnchen	grün	+	–	–	B	–	–
Zilpzalp	grün	+	–	–	B	–	–
Säugetiere							
Braunes Langohr	grün	+	–	+	B, (++)	–	–
Fransenfledermaus	grün	+	–	+	B, (++)	–	–
Graues Langohr	grün	+	–	+	B, (++)	–	–
Große Bartfledermaus	grün	+	–	+	B, (++)	–	–
Großer Abendsegler	grün	–	–	–	–	–	–
Großes Mausohr	grün	–	–	–	–	–	–
Kleine Bartfledermaus	gelb	+	+	+	B, +	+	–
Wasserfledermaus	grün	+	–	+	B, (++)	–	–
Zwergfledermaus	grün	+	–	+	B, (++)	–	–

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung der **Gehölzrodung** zur Baufeldfreimachung auf das Winterhalbjahr wird erreicht, dass keine brütenden Vögel mit Freinestern in Gebüsch oder Baumkronen verletzt oder getötet werden, bzw. abgelegte Eier oder noch flugunfähige Jungvögel zu Schaden kommen. Auch für Biotopbäume und Gebäudefassaden u. ä. mit Eignung als Fledermausquartier sind die Rodungs- und Beräumungszeiten auf die Aktivitätszeiten dieser Tiere abzustellen, um das Verletzungs- und Tötungsrisiko zu minimieren. Kritische Jahreszeiten sind für alle Fledermausarten die Sommermonate (Wochenstubenperiode) sowie der Zeitraum des Winterschlafs, wenn die Tiere in frostfreien Quartieren hängen und sich bewegungsunfähig darin aufhalten. Letzteres trifft innerhalb des Plangebietes höchstens für einen leerstehenden Kellerraum des Wohnhauses zu. Eine Bauzeitenregelung, kombiniert mit einer fachkundigen Kontrolle während der **Gehölzrodung des einen Biotopbaums** und dem **Abbruch der Gebäude** sowie im Bedarfsfall der Durchführung einer Rettungsumsiedlung, reduziert daher das Verletzungs- und Tötungsrisiko auf ein signifikant unerhebliches Niveau für alle betroffenen Arten.

Große, **spiegelnde Fensterfronten** oder Gebäudefassaden nehmen Vögel bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es anlagebedingt zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge für die Vögel. Entspiegelte Gläser oder andere erprobte Gegenmaßnahmen können dies wirkungsvoll verhindern (s. z. B. SCHMID et al. 2012).

Fledermäuse können bei Verfolgung von nachtaktiven Faltern u. a. Insekten, die durch Beleuchtungsanlagen großräumig angelockt werden, in der Nähe von stark befahrenen Verkehrswegen (hier B 274 oder L 335) einem erhöhten Risiko der Kollision mit dem Straßenverkehr ausgesetzt sein. Insbesondere der **hohe UV-Lichtanteil in Quecksilberdampflampen** wirkt diesbezüglich ungünstig auf Nachtfalter („Sich-tot-fliegen“ im Lichtkegel und Verbrennen an unverkapselten Lampen) und dadurch auch für ihnen nachstellende Fledermäuse. Alternative Leuchtmittel stehen aber zur Verfügung und gehören aufgrund ihres geringeren Stromverbrauchs mittlerweile ohnehin zum Standard.

b) Nr. 2: Störung

Durch Rodungsarbeiten sowie Lärm, Stäube, Erschütterungen und Bewegungsunruhe durch Baustellenfahrzeuge während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten kann es zu Störungen kommen, durch die z. B. **brütende Vögel** während der Ei- und Nestlingsversorgung zur Flucht gedrängt werden und in der Folge Gelege auskühlen oder frisch geschlüpfte Tiere zu einem vorzeitigen Verlassen ihres Schlupfstandortes veranlasst werden. Dies kann alle Brutvögel in Baustellennähe betreffen, wiegt aber bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population schwerer. Doch sind beim Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten die festgestellten Vorkommen derartiger Vogelarten nur in wenigen Bereichen nischenreicher Gebäudefassaden nachgewiesen (1 – 2 Reviere des Haussperlings) oder Brutstätten befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und seiner vorgesehenen Baufelder (weiteres Brutpaar des Haussperlings). Eine Beeinträchtigung wird dann reduziert, wenn die bereits oben aufgeführte Rodungszeitbegrenzung eingehalten und als weitere Vermeidungs- oder Bestandssicherungsmaßnahme die Aufhängung geeigneter Nistkästen vor Brutbeginn vorgenommen wird. Erforderlich und populationsstützend sind genauso Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches oder auch in angrenzenden Flächen im



ökologisch-funktionalem Umfeld. Störungsempfindliche **Fledermausquartiere** befinden sich nach bisheriger Kenntnis nicht innerhalb des Baufeldes. Und die Plangebietsfläche stellt aufgrund ihrer Größe kein essenzielles Nahrungshabitat dar, weshalb auch diesbezüglich ebenfalls keine störungsbedingte Beeinträchtigung dieser Tiergruppe gesehen wird.

Selbst die unvermeidbare Beeinträchtigung von **Eidechsenvorkommen** innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches (hier nur Blindschleichen nachgewiesen) hat keine nennenswerte Auswirkung auf das Vorkommen der Art im weiteren Umfeld. Die vorgefundene Anzahl an Tieren ist sehr gering. Der landesweit günstige Erhaltungszustand der einzig betroffenen Art erfordert keine spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Population.

c) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten sieht einige Gehölzrodungsarbeiten vor, einschließlich einer Beräumung des Oberbodens für die bauliche Erschließung des Geländes. Dadurch werden ohnehin immer nur temporär genutzte Nistplätze in Freinestern von allgemein verbreiteten und häufigen **Brutvögeln** verloren gehen, die allerdings im nahegelegenen Umfeld entsprechenden Ersatz finden. Ein Biotopbaum mit geeigneten Strukturen für spaltenbewohnende **Fledermäuse** wurde im Plangebiet ausgemacht. Werden Ersatzpflanzungen vorgenommen sowie Nistkästen ausgebracht, ist mit keinem nachhaltigen Verlust an Vogelbrutstätten zu rechnen, einschließlich für Haussperlinge mit einem „ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand“ in Rheinland-Pfalz. Mit einer Geländeräumung werden auch bestehende Saumbiotope sowie kleine Holzstapel und Steinhaufen aufgelöst, was auch ggf. Versteckplätze von **Eidechsen** betrifft. Streng geschützte Arten sind aber davon nicht betroffen.

Im Nachgang zur geplanten Neubebauung des Plangebietes sollen die verbleibenden Freiflächen wiederbegrünt (evtl. inkl. Fassaden- und Dachbegrünung) und Laubbäume gepflanzt werden (zusätzlich ist auch die Bepflanzung in einer externen Ausgleichsfläche im räumlich-funktionalen Umfeld möglich), die in einigen Jahren auch eine größere Blattmasse ausbilden. Die bauzeitlich beschränkten Einbußen an Gebüsch und Bäumen werden das lokale Vorkommen allgemein verbreiteter und häufiger Singvogelarten sowie auch die Nahrungssuche der Fledermäuse aus dem Umfeld deshalb nicht nachhaltig vermindern.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Plangebietsareals kommen nach vorliegender Kenntnis keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor oder sind dort zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist deshalb auszuschließen.

Für a) - d) gilt:

Da durch das Vorhaben unter Zugrundelegung unten präzisierter Kompensationsmaßnahmen gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. **Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.**



e) Betroffenheit weiterer besonders geschützter, wild lebender Tierarten

Über die Betroffenheit der oben aufgeführten, europarechtlich geschützten Tierarten hinaus, leben nach derzeitiger Kenntnis im Areal des Bebauungsplans „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten keine weiteren Faunenelemente, die z. B. aufgrund ihrer Listung in der Bundesartenschutzverordnung nach § 44 in Verbindung mit § 7 BNatSchG ebenfalls grundsätzlich zu schützen wären.

9.2 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 8 wird für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 9.1 abgeleitet worden. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz vor Verletzung und Tötung ab und sind zwingend erforderlich für die Schonung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für den Schutz vor Störungen.

Tabelle 8: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
1 V _{AS}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung nur im Zeitraum 01.10. – 29.02.)	Alle Vogelarten
2 V _{AS}	Fachkundige, ökologische Umweltbaubegleitung bei der Fällung eines Biotopbaums und dem Abbruch der Gebäude (für ein ggf. erforderliches Abfangen und eine Rettungsumsiedlung)	Haussperling und andere Nischenbrüter unter den Vögeln und alle Fledermausarten
3 V _{AS}	Vermeidung von Kollisionsrisiken zwischen Insekten-nachjagenden Fledermäusen und dem Straßenverkehr sowie Abwehr von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten durch Einsatz für die Außenbeleuchtung von ausschließlich Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 – 4.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren	Alle Fledermausarten und (nachtaktiven Falterarten)
4 V _{AS}	Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. gro-	Alle tagaktiven Vogelarten

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
	ße Fenster, Balkonbrüstungen und spiegelnde Fassadenfronten) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad	
5 V _{AS}	Ersatz der baubedingten Einbußen an Gebüsch und Bäumen innerhalb des B-Planareals (z. B. über Festsetzung einer Grundstücksbegrünung mit einheimischen Laubbäumen) und ggf. auch außerhalb davon (z. B. Entwicklung eines 10 – 30 m breiten, stufigen Waldrandes und einer Streuobstwiese auf insgesamt ca. 3.100 qm ⁸), innerhalb des betroffenen Naturraums und im ökologischen Zusammenhang der lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen	Alle Vogelarten (Heckenbrüter u. Waldarten) und alle Fledermausarten

9.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

In Tab. 7 wurde für den Haussperling und eine spaltenbewohnende Fledermausart die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Deshalb ist die Aufhängung von 2 Sperlingskoloniekästen und 1 Fledermausspaltenkasten erforderlich (s. Abb. 15).



Abbildung 15: Beispiele von Vogelnistkästen (links: Sperlingskasten als Koloniekasten mit 3 Löchern, rechts: Fledermausspaltenkasten)

⁸ Die Größe ermittelt sich aus der Länge von großkronigen Baumreihen innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten (= 310 m) x einer Mindestbreite von 10 m für einen funktionalen, stufig aufgebauten Waldrand. Die Fläche eines Erhalts an großkronigen Laubbäumen, der Wiedereingrünung sowie einer ggf. ebenfalls zum Ausgleich empfehlenswerten Streuobstwiese (Eignung für viele Vogel-, Fledermaus- und Bilcharten) kann hierauf anteilig angerechnet werden und eine Waldrandgestaltung ggf. vollständig ersetzen.

9.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

Über die oben aufgeführten, zwingenden Maßnahmen zum Artenschutz im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nach Kap. 9.1 ein Bedarf an weiteren Kompensationen für Vögel und Fledermäuse zur Stützung der lokalen Populationen in Hinblick auf die Abwehr erheblicher Störungen. Auch allgemeine Maßnahmen mit empfehlendem Charakter (Hinweise) sind hier zusammengetragen.

Die ergänzende Maßnahmenliste umfasst:

- Unmittelbare Inkenntnissetzung der Naturschutzbehörde bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens)
- Fassaden-, Palisaden- und/oder Dachbegrünung sowie Neuanpflanzung möglichst großkroniger, schadstofftolerabler Bäume als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen (Förderung der biologischen Vielfalt)
- Neben den drei Ersatzkästen (2x Vogel- u. 1x Fledermauskasten) zum Ausgleich des Verlustes von 1 – 2 Brutstätten des Haussperlings und einem Biotopbaum sollen zur Förderung des Vorkommens dieser beiden Tiergruppen noch **jeweils bis zu 21 Vogel- und Fledermauskästen**⁹ für den anlagebedingten Biotopverlust aufgehängt werden. Beispiele verschiedener Kastentypen können der Abb. 16 u. 17 entnommen werden. Als Hangplatz kann dazu auch z. B. eine Gebäudeseite des Einzelhandels herangezogen werden sowie sind Fassadeneinbausteine empfehlenswert (s. Abb. 17). Auch lohnt es sich, statt eines Teils der Fledermauskästen auf einer vom Verkehr abgewandten Gebäudeseite ein größeres Spaltenquartier aus sägerauhen Brettern anzulegen. Eine schematische Zeichnung findet sich dazu in Abb. 17.

⁹ Diese Anzahl ergibt sich bei Zugrundelegung einer vollständigen Baumrodung des Plangebietes (310 m großkronige Bäume, vgl. Fußnote 8) sowie dem Verlust an 140 m Dachkante/Fassadenverkleidung mit Quartieroptionen für Vögel und Fledermäuse (310 m + 140 m = 450 m). Pro 10 m wird ein Ersatzkasten angesetzt, was in der Summe 45 Kästen ergibt. Da 3 Kästen bereits als CEF-Maßnahme veranschlagt sind, reduziert sich die Anzahl zusätzlicher Kästen auf 42. Je hälftig auf die beiden profitierenden Tiergruppen sind das 21 Vogel- und 21 Fledermauskästen.



Abbildung 16: Beispiele von Vogelnistkästen (links: Schnäpper-/Meisenkasten mit verschiedenen Lochgrößen, rechts: Nischenbrüterhöhle) (Bilder Archiv BG NATUR)

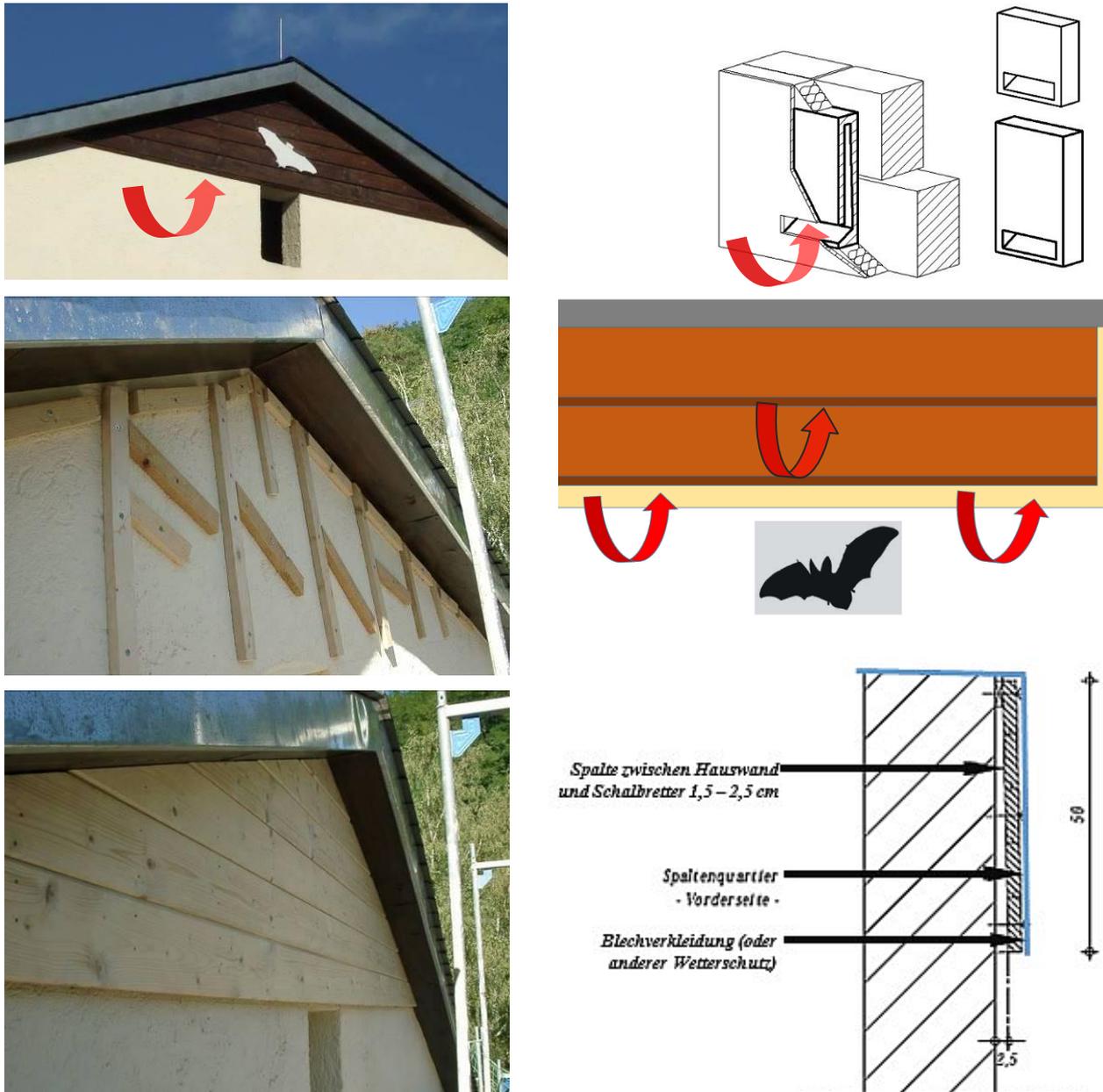


Abbildung 17: Beispiele von Fassadeneinbausteinen für Fledermäuse (oben-rechts) sowie von Brettverschalungen (links und Mitte-/unten-rechts) (Bilder Archiv BG NATUR sowie Schemazeichnung unten-rechts mit freundlicher Genehmigung der GWW, Wiesbaden)

- Anlage von mind. 1 Steinschüttung, teilweise mit Reisigüberwurf, zur Förderung von Versteckplätzen für bodengebunden lebende Kleintiere (Blindschleichen), idealerweise bereits im Rahmen der Baugebietserschließung:

Die Steinschüttung sollte möglichst 80 cm in den Boden eingesenkt sein, um auch als Winterquartier für Eidechsen dienen zu können und ca. 1 m über das Geländeneiveau herausragen. Sie muss über eine Mindestgrundfläche von ca. 2 m x 2 m verfügen. Eintrag von Sand als Basis des Schüttmaterials, darauf gebrochene Steine mit einer Kantenlänge von 300 – 400 mm, gemischt mit Stroh. Für den sichtbaren Teil der Schüttung können ggf. auch kleinere, möglichst dunkle Steine (ca. 60 – 250 mm) verwendet werden, die sich bei Sonneneinstrahlung schnell aufheizen.

10 Fazit

Die Prüfung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ in Nastätten hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

11 Verwendete Literatur

- BAUER H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz **39**: 13 – 60.
- BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992):** Rote Liste der in Rheinland-Pfalz gefährdeten Brutvogelarten (Stand: 31.6.1992). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz **6(4)**:1065 – 1073, Landau.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014):** Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. – Kosmos Verlag. 394 S., Stuttgart.
- DIETZ, C., O.V. HELVERSEN & D. NILL (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos Verlag. 399 S., Stuttgart.
- EU (2003):** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natural/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNWARD, A. & G. PREUB (1987):** Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(1)**: 115 – 153. Bonn-Bad Godesberg.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018):** Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. – Tredition. 244 S., Hamburg.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):** Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – Franckh-Kosmos Verlag. 265 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44** (Sept. 2008).

Oberwallmenach, der 16.11.2018

Malte Fuhrmann

Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann